

Berlin, den 16. Juni 1890. 4

Eurer Hofverordnungen vom 16. d. M. ist auf die
 gefällige Zuschrift vom 20. d. M. wegen
 beifolgender.

Bei der durch den Kaiserlichen Hof für
 1890/91 erfolgten Einstellung einer ständemäßig-
 gen Besoldung nebst Wohnungsgeldzuschuß
 für ein Mitglied der Landvol. Direktion ist,
 wie Ihrer Hofverordnung bekannt, die Ab-
 sicht bestimmt gewesen, durch Gewährung
 einer ständemäßigen und pensionfähigen
 Einstellung diesem Mitgliede einen Rückruf
 dafür zu gewähren, daß er, um seine Höflich-
 keit der Mitarbeit an den Monumenta zu
 vollenden, darüber verzichtet hat, einen Ruf
 zu einer anderen ständemäßigen Besoldung
 zu lassen.

Tf.

An

den Vorsitzenden der Landvol. Direktion
 der Monumenta Germaniae historica,

Josephine Regierungsrath

Herrn Dr. v. v. v. v.

Hofverordnungen.